

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

5 O 147/17



Verkündet am 06.03.2018

Wink, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle**Landgericht Wuppertal****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

[REDACTED]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16.01.2018  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmitz-Horn, die Richterin am  
Landgericht Dr. Zwermann-Milstein und den Richter Kutschaty

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin hinsichtlich des Darlehensverhältnisses über 85.000 € mit der Kontonummer [REDACTED] Nutzungersatz in Höhe von 1.675,29 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 25.11.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die von der Klägerin hinsichtlich des Darlehensverhältnisses mit der Kontonummer [REDACTED] geleistete Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 8.459,24 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 25.11.2017 zurückzuzahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin nimmt die Beklagte nach Widerruf ihrer auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung auf Zahlung in Anspruch.

Die Parteien schlossen am 12.08.2010 einen Verbraucherdarlehensvertrag über 85.000 € zur Finanzierung eines eigengenutzten Grundstücks in Wuppertal. Die bis zum 30.06.2020 festgeschriebene Verzinsung betrug ab dem Tag der Auszahlung nominal 4,04 % und effektiv 3,52 % pro Jahr. Die Tilgung sollte einschließlich der Zinsen durch monatliche Raten i.H.v. 427,84 € erfolgen. Als Sicherheit für das streitgegenständliche Darlehen sowie eines zusätzlichen KfW-Förderdarlehens sollte nach Ziff. 4 des Vertrags vor Inanspruchnahme des Darlehens eine Grundschuld am zu erwerbenden Grundstück zugunsten der Beklagten bestellt werden.

Der Darlehensvertrag enthielt unter Ziff. 14 u.a. folgende Widerrufsinformation:

#### *„Widerrufsrecht*

*Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z.B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat. (...)*“

Die Beklagte informierte die Klägerin weder vor oder bei Vertragsschluss, noch nachträglich über die für sie zuständige Aufsichtsbehörde.

Anlässlich des Ankaufs des betreffenden Grundstücks durch die Klägerin am 03.09.2010 erfolgte vereinbarungsgemäß die Belastung mit einer brieflosen Sicherungsgrundschuld. Sodann wurde das Darlehen auf Anweisung der Klägerin durch Überweisung an den Kaufpreisempfänger am 09.12.2010 ausgezahlt.

Durch notariellen Vertrag vom 07.09.2016 verkaufte die Klägerin das Grundstück zum Preis von 255.000 €. Mit Schreiben vom 08.09.2016 informierte der beurkundende Notar die Beklagte über den Verkauf und bat um Übersendung der Löschungsunterlagen bzgl. der Grundschuld zu treuen Händen. Weiter hieß es in dem Schreiben: *„Ein einseitiger Widerruf oder eine einseitige Änderung des Treuhandverhältnisses durch Sie als Treugeber sind nur möglich bis zur Absendung meiner Fälligkeitsmitteilung. Mit dieser Einschränkung des Treuhandauftrages erklären Sie sich durch Übersendung der Löschungsunterlagen und Mitteilung des Ablösebetrags einverstanden.“* Hierauf übersandte die Beklagte mit Schreiben vom 13.09.2016 die entsprechende Löschungsbewilligung nebst vollstreckbarer Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde und forderte einen Ablösebetrag i.H.v. 117.736,92 € zum 01.11.2016 an, wovon 73.558,34 € zzgl. eines Vorfälligkeitsentgelts i.H.v. 8.459,24 € auf das streitgegenständliche Darlehen entfielen. Die Klägerin wurde hierüber informiert. Mit Schreiben vom 29.09.2016 stellte der Notar den Kaufpreis gegenüber der Grundstückskäuferin zum 01.11.2016 fällig und forderte sie zur Zahlung eines Teilbetrags in Höhe der o.g. Ablösesumme an die Beklagte auf.

Mit Schreiben vom 30.09.2016, eingegangen bei der Beklagten am 04.10.2016, widerrief die Klägerin den streitgegenständlichen Darlehensvertrag sowie jenen über das KfW-Förderdarlehen unter Berufung auf eine nicht ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung, verbunden mit der Forderung eines von der Beklagten zu berechnenden Nutzungsersatzes nebst Erstattung der von ihr empfangenen Leistungen Zug-um-Zug gegen „Herausgabe der [...] empfangenen Leistung samt Nutzungen vonseiten der Klägerin bis zum 14.10.2016.“

Am 04.10.2016 erfolgte auf Überweisung der Grundstückskäuferin die Gutschrift des Ablösebetrags auf dem Zielkonto der Beklagten. Die Klägerin zahlte am 30.10.2016 die letzte Rate; so hatte sie während der Laufzeit des streitgegenständlichen Darlehens insgesamt 30.376,64 € an Zins- und Tilgungsleistungen erbracht.

Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 02.11.2016 zurück. Mit Anwaltsschreiben vom 12.04.2017 berief sich die Klägerin weiterhin auf die Wirksamkeit des Widerrufs und machte unter Fristsetzung – wiederum unbezifferten – Nutzungsersatz geltend und verlangte nunmehr konkret die Rückzahlung des Vorfälligkeitsentgelts. Auf anwaltliche Zahlungserinnerung vom 10.05.2017, die auf das Schreiben vom 12.04.2017 Bezug nahm und wiederum unter Fristsetzung erfolgte, wiederholte die Beklagte ihre Zurückweisung durch Schreiben vom 16.05.2017.

Die Beklagte zog aus den Leistungen der Klägerin Nutzungen i.H.v. 1.675,29 €. Ihre außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnete die Klägerin nach einem Gegenstandswert von 38.835,88 €, was die Summe aus den Zins- und Tilgungsleistungen sowie dem Vorfälligkeitsentgelt darstellt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Widerrufsfrist sei insbesondere wegen der fehlenden Unterrichtung über die Aufsichtsbehörde noch nicht angelaufen. Die Ausübung des

Widerrufsrechts sei auch nicht rechtsmissbräuchlich. Ferner sei es nicht verwirkt: Ein Zeitmoment sei frühestens sieben Jahre nach Darlehensrückzahlung gegeben, wenn die Bank gem. § 257 Abs. 4 u. 5 HGB zur Vernichtung ausgetauschter Schriftstücke berechtigt sei; ein Umstandsmoment sei nicht gegeben. Die außergerichtlichen Anwaltskosten stünden ihr gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu, da die nicht ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung die Verletzung einer echten Vertragspflicht darstelle, sowie aus Verzug.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie hinsichtlich des Darlehensverhältnisses über 85.000 € mit der Kontonummer [REDACTED] Nutzungsersatz in Höhe von 1.675,29 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die von der Klägerin hinsichtlich des Darlehensverhältnisses mit der Kontonummer [REDACTED] geleistete Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 8.459,24 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zurückzuzahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, sie in Höhe von 1.590,91 € von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hält das Widerrufsrecht für verwirkt. Für das Zeitmoment würde ein Zeitraum von fünf Jahren zwischen Vertragsschluss und Widerruf genügen.

Auch sei das Umstandsmoment gegeben. Einen Vertrauenstatbestand für die Beklagte begründe bereits die einvernehmliche vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags. Zudem sei die Klägerin für ihren Grundstückskauf auf die Valutierung des Darlehens angewiesen gewesen; andernfalls hätte sie ihre Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht erfüllen können und wäre der Verkäuferseite schadensersatzpflichtig gewesen. Ferner habe die Klägerin durch die Bestellung der Grundschild zugunsten der Beklagten zum Ausdruck gebracht, am Vertrag festhalten zu wollen, sowie durch ihre Anweisung zur Auszahlung der Valuta direkt an die Kaufpreisgläubiger.

Schließlich habe sie ihren Willen zum Festhalten an dem Vertrag durch den Auftrag an den Notar bekräftigt, die vorzeitige Ablösung des Darlehens und die Löschung der Grundschild in die Wege zu leiten. Durch das Schreiben vom 08.09.2016 habe die Klägerin, vertreten durch den Notar, der Beklagten konkludent die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags angeboten; dies habe die Beklagte durch Übersendung der Löschungsunterlagen unter Angabe des Ablösebetrags konkludent angenommen. Insbesondere wegen der unwiderruflichen, einseitigen Bindung der

Beklagten an das Treuhandverhältnis schon ab Versendung der Fälligkeitsmitteilung durch den Notar habe die Klägerin zum Ausdruck gebracht, den Darlehensvertrag vereinbarungsgemäß abwickeln zu wollen. Da die Klägerin auch auf die Schreiben vom 13.09.2016 und 29.09.2016 nicht reagiert und die letzten Zahlungen jeweils nicht unter Vorbehalt gestellt habe, was unstreitig ist, habe die Beklagte nunmehr auf die vertragsgemäße Rückführung der Valuta vertrauen dürfen.

Der Darlehensvertrag sei zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits vorzeitig beendet gewesen. Maßgeblich sei die Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters der Beklagten. Die Beklagte behauptet mit nachgelassenem Schriftsatz, dieser habe erst am 05.10.2016 von dem Widerrufsschreiben Kenntnis genommen.

Der Widerruf sei auch rechtsmissbräuchlich, da die Beklagte sich mit der Freigabe der Grundschuld einer Sicherheit begeben habe, die zugleich das nicht streitgegenständliche, seinerseits unwiderrufliche KfW-Förderdarlehen sowie die ihre Ansprüche aus einem Rückabwicklungsverhältnis gesichert hätte.

Im Übrigen meint die Beklagte, sie sei nicht in Verzug geraten, da die Klägerin außergerichtlich – unstreitig – keine konkret bezifferten Forderungen geltend gemacht habe.

Die Klageschrift ist am 24.11.2017 zugestellt worden.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Klage ist zunächst mit dem Antrag zu 1. begründet.

Auf den am 12.08.2010 geschlossenen, streitgegenständlichen Darlehensvertrag und seine Rückabwicklung sind gem. Art. 229 § 32 Abs. 1 EGBGB die Vorschriften des BGB in der bis zum 12.06.2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Nutzungersatz i.H.v. 1.675,29 € aus § 357 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. in der vom 11.06.2010 bis zum 03.08.2011 geltenden Fassung i.V.m. § 346 Abs. 2 S. 1 BGB zu.

Der am 30.09.2016 erklärte Widerruf der Klägerin erfolgte fristgerecht. Die 14-tägige Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 2 BGB a.F. war noch nicht einmal angelaufen, da die Klägerin zu keinem Zeitpunkt über die für die Beklagte zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet wurde.

Nach § 495 Abs. 2 lit. b a.F. konnte die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnen, bevor die Klägerin die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 a.F. erhalten hatte. Hierzu zählte gem. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB a.F. grundsätzlich auch die zuständige Aufsichtsbehörde. Zwar ist vorliegend von einem Immobiliendarlehensvertrag i.S.d. § 503 BGB a.F. auszugehen, für den gemäß Art. 247 § 9 Abs. 1 S. 1 EGBGB a.F. reduzierte Mitteilungspflichten galten; u.a. war gerade die Angabe der

Aufsichtsbehörde entbehrlich (vgl. auch BGH, Urteil v. 22.11.2016, XI ZR 434/15, Rn. 27). Jedoch liegt auch in diesem Fall eine unvollständige Belehrung vor. Denn die Parteien haben die Unterrichtung über die Aufsichtsbehörde einverständlich und wirksam zur zusätzlichen Voraussetzung für das Anlaufen der Widerrufsfrist gemacht: Durch die Aufnahme in den Klammerzusatz in Ziff. 14 des am 12.08.2010 geschlossenen Darlehensvertrags hat die Beklagte der Klägerin nach Auslegung am objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) angetragen, das Anlaufen der Widerrufsfrist über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus von der Unterrichtung über die Aufsichtsbehörde abhängig zu machen; dies hat die Klägerin im Zuge der Unterzeichnung des Darlehensvertrags angenommen (vgl. hierzu BGH, Urteil v. 22.11.2016, XI ZR 434/15, Rn. 30; Ur. v. 04.07.2017, XI ZR 741/16, Rn. 22).

Die Ausübung des Widerrufsrechts war nicht rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB). Zuzugeben ist zwar, dass der Schutzzweck des Verbraucherschutzes, eine Loslösung von unüberlegt oder übereilt eingegangenen Verpflichtungen zu ermöglichen, bei einem – wie hier – mehrere Jahre nach Vertragsschluss erfolgenden Widerruf keine Rolle gespielt haben dürfte. Da aber der Gesetzgeber das Widerrufsrecht ohne Begründungserfordernis eingeräumt hat, können schutzzweckfremde Motive für die Ausübung grundsätzlich keinen Verstoß gegen § 242 BGB darstellen, insbesondere nicht das wirtschaftliche Ziel, sich in Zeiten gesunkenen Zinsniveaus i.E. günstigere Kreditbedingungen zu verschaffen (BGH, Ur. v. 12.07.2016, XI ZR 564/15, Rn. 46 f.; vgl. auch OLG Stuttgart, Ur. v. 06.10.2015, 6 U 148/14, Rn. 45; OLG Düsseldorf, Ur. v. 13.05.2016, 17 U 182/15, Rn. 26). Die so weitreichende Ausgestaltung des Widerrufsrechts ist damit eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers; dies zu korrigieren kann nicht Sache der Rechtsprechung sein.

Das Widerrufsrecht ist auch nicht verwirkt.

Verwirkung erfordert nach allgemeiner Auffassung ein Zeit- und ein Umstandsmoment. Die Zeitspanne, die zur Erfüllung des Zeitmoments verstreichen muss, bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die maßgebliche Frist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen (BGH, Ur. v. 11.10.2016, XI ZR 482/15, Rn. 30). Hier ist mit ca. sechs Jahren schon eine erhebliche Zeit vergangen. Ob damit da Zeitmoment erfüllt ist, kann jedoch letztlich dahinstehen.

Jedenfalls fehlt es an einem Umstandsmoment. Dieses setzt voraus, dass sich der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten darauf einstellen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr ausüben würde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (BGH, Ur. v. 07.05.2014, IV ZR 76/11, Rn. 39 m.w.N.; BGH, Ur. v. 12.07.2016, XI ZR 564/15 Rn. 37 m.w.N.). Die Beurteilung richtet sich letztlich nach den vom Tatrichter festzustellenden und zu würdigenden Umständen des Einzelfalls (BGH, Ur. v. 09.01.2013, XII ZR 59/12, Rn. 7 m.w.N.). Hiernach ist ein Umstandsmoment zu verneinen.

Die Beklagte konnte hier kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bilden, dass der streitgegenständliche Darlehensvertrag nicht mehr widerrufen würde.

Hierfür spricht bereits, dass die Beklagte die Situation, dass immer noch ein Widerrufsrecht bestand, durch eigene Versäumnisse selbst herbeigeführt hat, indem sie keine vollständige Widerrufsbelehrung erteilte und diese auch später nicht ergänzte (vgl. BGH, 07.05.2014, IV ZR 76/11, Rn. 39 m.w.N.). Sie hätte erkennen müssen, dass in dieser Situation die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt wird, und hätte dies jederzeit durch Nachbelehrung ändern können (OLG Stuttgart, Urt. v. 06.10.2015, 6 U 148/14, Rn. 50). Indem i.R.d. Verbraucherdarlehensrechts der hier zugrunde zu legenden Fassung ein u.U. „ewiges“ Widerrufsrecht zugelassen war, hat der Gesetzgeber das Risiko unzureichender Belehrungen einseitig dem Darlehensgeber aufgebürdet. Diese Wertung würde durch die Anerkennung einer Verwirkung unterlaufen (OLG Hamm, 25.08.2014, 31 U 74/14, Rn. 14). Mangels Normierung einer Höchstfrist ist damit gerade auch in Kauf genommen, dass ein Widerruf sogar nach vollständiger Vertragsabwicklung erfolgen kann. Der Umstand, dass sich die Kreditwirtschaft in Niedrigzinsphasen bei solchen Belehrungsfehlern der massenhaften Ausübung von Widerrufsrechten ausgesetzt sehen mag, kann angesichts der Festlegung des Gesetzgebers keine Berücksichtigung finden (BGH, Urt. v. 12.07.2016, XI ZR 564/15 Rn. 49).

Des Weiteren erfolgte der Widerruf jedenfalls nicht erhebliche Zeit nach vollständiger Vertragsabwicklung. Es kann letztlich dahinstehen, ob das Ende der Abwicklung erst im Zeitpunkt der letzten Ratenzahlung vom 30.10.2016 zu erblicken ist, oder bereits mit Gutschrift des Ablösebetrags am 04.10.2016. Selbst letzteren Falls und unter Annahme eines Widerrufszugangs erst am 05.10.2016 erfolgte der Widerruf noch unmittelbar nach der Vertragsbeendigung. Sofern – wie hier – der Widerruf nicht erst deutlich später erfolgte, kann es nach Auffassung der Kammer auf die genaue zeitliche Abfolge, die im Übrigen durch zufallsabhängige Umstände wie Postlaufzeiten beeinflusst wird, im Rahmen der Gesamtwürdigung nicht ankommen.

Entscheidend ist vielmehr, dass das Verhalten der Klägerin hier keinen Vertrauenstatbestand schaffen konnte. Allein aus dem Umstand, dass die Klägerin bis kurz vor dem Widerruf den Vertrag vollumfänglich und ordnungsgemäß erfüllte, sich also laufend vertragstreu verhielt, konnte die Beklagte kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bilden, die Klägerin werde ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr widerrufen (vgl. BGH, Urt. v. 12.07.2016, XI ZR 564/15 Rn. 39 m.w.N.; ebenso OLG Stuttgart, 6 U 148/14 Rn. 51). Eine darüber hinausgehende, besondere Bekräftigung der Klägerin, am Vertrag festhalten zu wollen, ist nicht erkennbar. Dass die Klägerin für den von ihr verfolgten Finanzierungszweck auf die Darlehenssumme angewiesen gewesen sein mag, hatte bei objektiver Betrachtung keinen Aussagegehalt im Hinblick auf die vollständige, längerfristig angelegte Rückführung der Valuta, sondern stellte sich lediglich als Grund für die Aufnahme des Darlehens dar. Die Bestellung der Grundschuld konnte schon deswegen kein Ausdruck besonderer Vertragstreue sein, da sie nach Ziff. 4 des Vertrags zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Darlehens gemacht

wurde. Ohne dies hätte die Klägerin überhaupt keine Leistung der Beklagten erhalten.

Schließlich waren auch die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf durch die Klägerin im Hinblick auf eine etwaige Verwirkung neutral. Ersichtlich war das Herantreten des Notars an die Beklagte wegen der Löschung der Grundschuld dem Umstand geschuldet, dass die Klägerin das Grundstück zum Zwecke des Verkaufs von Belastungen befreien musste. Damit kam es der Klägerin aus Sicht der Beklagten gerade nicht primär darauf an, den Darlehensvertrag vorzeitig zu beenden. Die Freigabe belastender Sicherheiten bei Grundstücksverkäufen unter vorzeitiger Ablösung der gesicherten Forderungen ist ein geschäftsmäßiger Vorgang, der üblicherweise selbst ohne besonderes Ansinnen seitens der Kaufvertragsparteien vom jeweils amtierenden Notar vorgeschlagen und abgewickelt wird. Nach alledem ließ sich hieraus kein Erklärungsgehalt im Hinblick auf das Festhalten am Darlehensvertrag entnehmen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin dies doch bewusst in Kenntnis ihres Widerrufsrechts veranlasste oder geschehen ließ, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Darüber hinaus hat die Beklagte ein etwaiges Vertrauen auch nicht in hinreichender Weise betätigt. Allein indem sie die Grundschuld als Sicherheit für ihren Rückzahlungsanspruch freigab, hat sie keine Dispositionen im Hinblick auf das – erwartete – Behaltendürfen der ihr zugeflossenen Leistungen der Klägerin getroffen. Vielmehr stellt dies – auch in der hiesigen Konstellation eines Verkaufs durch den Darlehensnehmer und der Ablösung durch Zuwendung eines Dritten – einen bei Vertragsbeendigung üblichen Vorgang dar, mit der die Beklagte lediglich einer vertraglichen Verpflichtung nachkam (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.05.2017, 17 U 81/16, Rn. 61). Hieran ändert auch die frühzeitige unwiderrufliche Bindung an den Treuhandauftrag gegenüber dem Notar nichts. Zwar konnte sie damit nicht auf einen Widerruf des Darlehensvertrags nach Absendung der Fälligkeitsmitteilung reagieren, indem sie ihrerseits die Löschung der Grundschuld verhinderte. Selbst wenn die Beklagte damit auch eine Sicherheit für ihre Rückabwicklungsansprüche verloren hat, so würde ihr die Erfüllung ihrer Rückabwicklungspflichten noch nicht unzumutbar. Dies könnte erst der Fall sein, wenn sie die ihr zugeflossenen Geldmittel unumkehrbar anderweitig verwendet hätte, was jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich ist.

Als Rechtsfolge schuldet die Beklagte Nutzungsersatz gemäß § 357 Abs. 1 S. 1 a.F. BGB i.V.m. § 346 Abs. 1 Hs. 2 BGB i.H.v. 1.675,29 €.

Zutreffend hat die Klägerin die Höhe der von der Beklagten gezogenen Nutzungen unter Rückgriff auf die tatsächliche Vermutung ermittelt, nach der eine Bank aus eingenommenen Geldern Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses gezogen hat (vgl. BGH, Urt. v. 28.10.2014, XI ZR 348/13, Rn. 71). Bei Immobiliendarlehensverträgen liegt der übliche Verzugszins i.S.d. § 497 Abs.1 S. 2 BGB a.F. bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr, sodass dieser Zinssatz für die Bemessung des geschuldeten Nutzungsersatzes maßgeblich ist, vgl.



§ 503 Abs. 2 BGB a.F. (OLG Stuttgart, Urt. v. 06.10.2015, 6 U 148/14, Rn. 69). Den hiernach mit 1.675,29 € bezifferten Betrag hat die Beklagte nicht infrage gestellt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB, 291 BGB ab dem 25.11.2017 (§ 187 Abs. 1 BGB analog).

Die Klage ist ferner mit dem Antrag zu 2. begründet.

Infolge des wirksamen Widerrufs kann die Klägerin von der Beklagten gemäß § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. § 357 Abs. 1 S. 1 a.F. BGB die Rückzahlung des Vorfälligkeitsentgelts i.H.v. 8.459,24 € verlangen. Der Zinsanspruch folgt auch diesbezüglich aus §§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB, 291 BGB ab dem 25.11.2017 (§ 187 Abs. 1 BGB analog).

Der Klageantrag zu 3. ist hingegen unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu.

Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 BGB.

Eine hinreichende, hier nicht gem. § 286 Abs. 2 BGB entbehrliche Mahnung erfolgte erst mit dem ersten Anwaltsschreiben vom 12.04.2017, und dies zudem nur in Höhe des Vorfälligkeitsentgelts von 8.459,24 €. Bei einer Mahnung muss die geschuldete Leistung grundsätzlich der Höhe nach genau bezeichnet oder zumindest so konkretisiert sein, dass der Schuldner weiß, was von ihm verlangt wird (BeckOK-BGB/Lorenz, 4. Ed. 2015, § 286 Rn. 18). Demnach war hinsichtlich des Vorfälligkeitsentgelts die fehlende Nennung des Betrags unschädlich, da dieser beiden Parteien, jedenfalls aber der Beklagten, aus der Korrespondenz mit dem Notar bekannt war und daher nicht zwingend erneut genannt werden musste. Hinsichtlich des Nutzungersatzes hingegen hat die Klägerin vorgerichtlich weder eine konkrete Summe gefordert, noch einen konkreten Zinssatz oder die Vermutung der 2,5%-igen Verzinsung als Berechnungsgrundlage angeführt. Hierdurch wurde der Beklagten nicht deutlich, in welcher Größenordnung sich die Forderung der Klägerin bewegte. In ihrem vorhergehenden Widerrufsschreiben vom 30.09.2016 hatte die Klägerin nicht einmal konkret das Vorfälligkeitsentgelt angesprochen und die Beklagte im Übrigen aufgefordert, ihrerseits zunächst die gezogenen Nutzungen zu ermitteln. Eine sog. Stufenmahnung, bei der eine Aufforderung zur Auskunftserteilung genügt, ist zwar insb. im Unterhaltsrecht zulässig, vgl. § 1613 Abs. 1 BGB (vgl. hierzu auch Palandt/Grüneberg, § 286 Rn. 19); hier jedoch war die Mitwirkung der Beklagten zur Ermittlung eines Forderungsbetrags nicht erforderlich, da die Klägerin diesen zumindest auf Grundlage der o.g. Vermutung hätte selbst beziffern können (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.05.2017, 17 U 81/16, Rn. 87).

Ein Ersatzanspruch scheidet demnach aus. Da das erste Anwaltsschreiben den Verzug erst herbeiführte und die gebührenausslösende Beauftragung bereits zuvor

erfolgte, sind die außergerichtlichen Kosten der Klägerin nicht infolge des Verzugs entstanden.

Auch besteht kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB.

Dahinstehen kann, ob die Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung eine echte Rechtspflicht des Darlehensgebers ist (so OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.05.2016, 17 U 182/15, Rn. 30 m.w.N.; OLG Hamm, Urt. v. 04.11.2015, 31 U 64/15, Rn. 29), die die Beklagte hier durch fehlerhafte Anführung der zuständigen Aufsichtsbehörde als Pflichtangabe i.S.d. § 492 Abs. 2 BGB verletzt hätte. Denn jedenfalls beruhen die Kosten für die Geltendmachung von Forderungen aus dem Rückabwicklungsverhältnis nicht auf dieser Pflichtverletzung. Dass die falsche Angabe in der Widerrufsbelehrung den Widerruf, die Weigerung der Beklagten, diesen anzuerkennen, und letztlich die Rechtsanwaltskosten verursacht hätte, ist vorliegend nicht erkennbar. Ferner dient die etwaige Pflicht des Darlehensgebers, eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu erteilen, nicht dazu, einen zulässigen Widerruf – mit den entsprechenden Rechtsfolgen – zu verhindern.

Zwar hat die Beklagte durch ihre Zurückweisung des Widerrufs jedenfalls ihre Leistungspflichten aus dem Rückabwicklungsverhältnis verletzt. Damit stellen sich die Rechtsanwaltskosten aber als bloßer Verzögerungsschaden dar; auch treten sie nicht etwa als Schadensersatz anstelle der begehrten Zahlung. Sie sind daher kein Teil eines anderweitigen, gemäß § 249 Abs. 1 BGB ersatzfähigen Schadens, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 286 BGB ersatzfähig.

Die Kosten des Rechtsstreits waren gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO gänzlich der Beklagten aufzuerlegen. Die Klägerin ist nur mit dem Antrag auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten unterlegen. Insoweit liegt nur eine verhältnismäßig geringfügige Zuvielforderung vor, die zudem im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO keine Mehrkosten verursacht hat.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 10.134,53 EUR festgesetzt.

Schmitz-Horn

Dr. Zwermann-Milstein

Kutschaty

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Wuppertal

